

2022 Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 12. Januar 1995 vom 12.01.1995

Bekanntmachung
der Neufassung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
vom 12. Januar 1995

Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 12. Januar 1995 ([Fn1](#))

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) ([Fn2](#)) in der Sitzung am 12. Januar 1995 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Gebiet und Sitz

(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe umfaßt die

Kreise

Borken	Minden-Lübbecke
Coesfeld	Olpe
Ennepe-Ruhr-Kreis	Paderborn
Gütersloh	Recklinghausen
Herford	Siegen-Wittgenstein
Hochsauerlandkreis	Soest
Höxter	Steinfurt
Lippe	Unna
Märkischer Kreis	Warendorf

Kreisfreien Städte

Bielefeld	Hagen
Bochum	Hamm
Bottrop	Herne
Dortmund	Münster
Gelsenkirchen	

(2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge

(1) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe führt ein Wappen, das im roten Feld ein springendes silbernes Roß zeigt. Eine Darstellung ist als Anlage beigelegt. (Anlage)

(2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe führt im Dienstsiegel das Wappen des Landschaftsverbandes. Eine Darstellung ist als Anlage beigelegt. (Anlage)

(3) Die Flagge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben weiß, unten rot.

§ 3

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung,
Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen

In einer von der Landschaftsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO) wird das Verfahren für die Landschaftsversammlung, die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen geregelt.

§ 4

Fachausschüsse

(1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- Finanzausschuß
- Personalausschuß
- Sozialausschuß
- Gesundheits- und Krankenhausausschuß
- Schulausschuß
- Landesjugendhilfeausschuß
- Kulturausschuß
- Straßen- und Hochbauausschuß
- Umweltausschuß
- Kommunalwirtschaftsausschuß
- Rechnungsprüfungsausschuß
- Ausschuß Jugendheime

(2) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuß Zuständigkeiten und Befugnisse in einer Zuständigkeitsordnung.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Beschluß der Landschaftsversammlung festgesetzt. Soweit die Landschaftsversammlung stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

(4) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuß aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die die Ausgeschiedene/den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(5) Für den Landesjugendhilfeausschuß gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Für den Gesundheits- und Krankenhausausschuß gelten die Bestimmungen der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Unterausschüsse und Kommissionen

Die Ausschüsse können für ihren Geschäftsbereich Unterausschüsse und Kommissionen bilden. Die Bildung und Auflösung bedarf - mit Ausnahme der Unterausschüsse und Kommissionen des Landesjugendhilfeausschusses - der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.

§ 7

Zahl der Landesrätinnen/Landesräte

Allgemeiner Vertreter des Direktors des Landschaftsverbandes ist der Erste Landesrat. Die Zahl der übrigen gemäß § 20 Abs. 1 LVerbO zu wählenden Landesrätinnen/Landesräte wird auf höchstens neun festgesetzt.

§ 8

Beamten/Beamte und Angestellte

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet über die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten/Beamten der Besoldungsgruppen A 1-A 12 sowie von Beamten/Beamten auf Widerruf.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei allen Beamten/Beamten, mit Ausnahme der Wahlbeamten/Wahlbeamten, über Anstellung, Verleihung der Eigenschaft einer Beamten/eines Beamten auf Lebenszeit, Entlassung auf Antrag, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.

(3) Die Angestellten, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppen III bis I des Bundesangestelltentarifvertrages in der für den Landschaftsverband geltenden Fassung richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt und höhergruppiert; dies gilt auch für Kündigungen durch den Landschaftsverband. Satz 1 gilt nicht für Einstellungen und Höhergruppierungen in Fallgruppen der Vergütungsgruppe II im Rahmen von tariflichen Bewährungsaufstiegen. Analog werden die Beamten und Beamten, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 13 und höher richten, aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

Über Stellenbesetzungen in diesen Vergütungs- und Besoldungsgruppen, die aufgrund einer internen Ausschreibung erfolgen, wird der Personalausschuß informiert.

(4) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten in den Eigenbetrieben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird in der jeweiligen Betriebssatzung geregelt.

§ 9

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Direktor des Landschaftsverbandes unmittelbar unterstellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligungen. Die Aufgaben der Gleichstellungsstelle sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes berühren.

(3) Der Landesdirektor hat die Gleichstellungsstelle im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, daß deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Landesdirektor hat sicherzustellen, daß die Meinung der Gleichstellungsstelle zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsstelle sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte o. V. i. A. kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse in Abstimmung mit dem Landesdirektor beratend teilnehmen.

§ 10

Bekanntmachung

(1) Satzungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Die Jahresabschlüsse der Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes erfolgen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Widmungen und Einziehungen/Teileinziehungen von Landesstraßen, die Festsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen, Hinweise auf die Veröffentlichung von Vereinbarungen nach § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) und Planfeststellungsbeschlüsse nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den Fällen des § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen werden im Amtsblatt der jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierung öffentlich bekanntgemacht.

§ 11 ([Fn3](#))
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12. Januar 1995 in Kraft.

Münster, den 12. Januar 1995

Vorsitzende der
10. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Januar 1995

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Anlage (Wappen)

Fn1 GV. NW. 1995 S. 72, geändert am 16. 3. 1995 (GV. NW. S. 204), 16. 11. 1995 (GV. NW. S. 1182), 26. 1. 1996 (GV. NW. S. 84).

Fn2 SGV. NW. 2022.

Fn3 § 11 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.